

Polizeiverordnung der Stadt Wetzikon (PVO)

vom 09.03.2026

Genehmigungsinstanz:
Parlament

Inkraftsetzung:
Durch den Stadtrat festzulegen

Stand:
9. März 2026

sRS.-Nr.:
502.1

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck	4
	Art. 2 Zuständigkeit.....	4
	Art. 3 Überwachung des öffentlichen Grundes	4
	Art. 4 Polizeiliche Anordnungen und Weisungen.....	4
	Art. 5 Hilfeleistung	4
II.	Niederlassung und Aufenthalt.....	5
	Art. 6 Persönliche Meldepflicht und Gästekontrolle bei Beherbergungsbetrieben	5
	Art. 7 Befreiung von der Meldepflicht	5
	Art. 8 Erneuerung von Ausweisen	5
	Art. 9 Aufenthalt	5
	Art. 10 Abmeldung.....	5
III.	Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung so wie Sicherheit von Personen und Eigentum	6
	Art. 11 Ruhe und Ordnung, Unfug	6
	Art. 12 Emissionen	6
	Art. 13 Schiessen, Feuerwerk.....	6
	Art. 14 Fahrzeuge und Geräte für Freizeit, Sport und Vergnügen.....	6
	Art. 15 Düngen.....	6
	Art. 16 Schutzvorrichtungen	7
IV.	Lärm und Licht	8
	Art. 17 Grundsatz und Ruhezeiten.....	8
	Art. 18 Unterhalt von Maschinen und Geräten	9
	Art. 19 Bau, Industrie, Gewerbe und andere Unternehmungen	9
V.	Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums.....	10
	Art. 20 Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen	10
	Art. 21 Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering	10
	Art. 22 Verunreinigung durch Tiere	10
	Art. 23 Tierhaltung.....	10
	Art. 24 Campieren und Nächtigen im Freien	11
	Art. 25 Veranstaltungen, Umzüge	11
	Art. 26 Sammlungen	11
	Art. 27 Temporäre Reklamen, Anzeigen, Plakate, Inschriften.....	11
VI.	Alkohol- und Tabakkonsum im öffentlichen Raum	12
	Art. 28 Alkohol- und Tabakkonsum im öffentlichen Raum.....	12

VII. Wirtschaftspolizei	13
Art. 29 Polizeistunde	13
VIII. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen	14
Art. 30 Verwaltungszwang.....	14
Art. 31 Durchsetzung der Verordnung.....	14
Art. 32 Bewilligungen.....	14
Art. 33 Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	14
Art. 34 Strafbestimmungen	14
IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen	15
Art. 35 Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse	15

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Tieren, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art auf dem Stadtgebiet Wetzikon.

² Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Der Stadtrat vollzieht diese Verordnung. Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

² Als Polizeiorgane werden in dieser Verordnung die Stadtpolizei Wetzikon und die Kantonspolizei Zürich bezeichnet.

Überwachung des öffentlichen Grundes

Art. 3

¹ Öffentliche Plätze und Strassen sowie öffentlich zugängliche Anlagen der Stadt Wetzikon (Schulanlagen etc.) können mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

² Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Der Stadtrat erlässt ein Reglement zur Videoüberwachung.

⁴ Die Videoüberwachung des öffentlichen Raums durch Private ist grundsätzlich verboten.

Polizeiliche Anordnungen und Weisungen

Art. 4

¹ Jede Person ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen und Weisungen Folge zu leisten.

² Es ist verboten, sich in dienstliche Handlungen der Polizeiorgane oder anderer Sicherheits- und Rettungsorganisationen des Bevölkerungsschutzes einzumischen oder deren Tätigkeit zu stören.

Hilfeleistung

Art. 5

Den Polizeiorganen ist auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflicht Hilfe zu leisten.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Persönliche Meldepflicht und Gästekontrolle bei Beherbergungsbetrieben

Art. 6

¹ Personen, welche in der Stadt Wetzikon wohnhaft oder umgezogen sind, ohne sich umzumelden, werden rückwirkend von Amtes wegen im Einwohnerregister aufgenommen.

² Die Beherbergungsbetriebe und Betriebe mit Angeboten wie Bed & Breakfast o. ä. führen eine Gästekontrolle und stellen Meldescheine aus. Diese sind der Polizei zum Zweck der Identitätsfeststellung zur Verfügung zu stellen.

Befreiung von der Meldepflicht

Art. 7

Von der Meldepflicht ist befreit, wer sich nur vorübergehend und nicht länger als drei Monate in der Stadt aufhält. Desgleichen, wer sich vorübergehend zur Pflege im Spital oder in einem Heim befindet.

Erneuerung von Ausweisen

Art. 8

Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen.

Aufenthalt

Art. 9

¹ Personen, die zum Wochenaufenthalt angemeldet sind, haben regelmässig an den Niederlassungsort zurückzukehren.

² Es kann von ihnen der Nachweis verlangt werden, dass sich ihre Niederlassung an einem anderen Ort befindet.

Abmeldung

Art. 10

Personen, welche den Wohnsitz in der Stadt Wetzikon aufgeben, ohne sich abzumelden und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach drei Monaten rückwirkend von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen.

III. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung so wie Sicherheit von Personen und Eigentum

Ruhe und Ordnung, Unfug

Art. 11

¹ Es ist verboten, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Tieren, Umwelt oder Eigentum zu gefährden.

² Insbesondere ist verboten:

- a) Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden,
- b) öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen,
- c) Alarmanlagen, Notrufe, Rettungseinrichtungen oder Notsignale zu missbrauchen.

Emissionen

Art. 12

¹ Als Emissionen im Sinne dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche, Licht usw. Sie unterstehen den Bestimmungen des Umweltschutzgesetzes, der Lärmschutz-Verordnung sowie der Luftreinhalte-Verordnung.

² Aussenlautsprecher im gewerblichen Bereich bedürfen der Bewilligung.

³ Das Verursachen von erheblich störenden Emissionen ist verboten.

Schiessen, Feuerwerk

Art. 13

¹ Abgesperrtes oder entsprechend signalisiertes Schiessgelände und die dazugehörigen Gefahrenzonen dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

² Auf Privatgrund dürfen Luft- und Gasdruckwaffen sowie Sportpfeilbogen und -armbrust nur verwendet werden, wenn niemand belästigt oder gefährdet wird.

³ Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten.

⁴ Das Abbrennen von lärmverursachendem Feuerwerk ist verboten. Für besondere Veranstaltungen kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Fahrzeuge und Geräte für Freizeit, Sport und Vergnügen

Art. 14

¹ Fahrzeuge, Fluggeräte, Modellflugzeuge, Drohnen sowie Geräte für Freizeit, Sport, Vergnügen und dergleichen dürfen unabhängig von ihrer Grösse und ihrem Gewicht nur verwendet werden, wo der Verkehr nicht abgelenkt oder Drittpersonen weder gefährdet noch übermässig belästigt werden.

² Für die Beurteilung der Lärmemissionen sind die Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung massgebend.

³ Motorbetriebene Modelle müssen zur Verminderung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern nach aktuellem Stand der Technik ausgerüstet sein.

⁴ Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.

Düngen

Art. 15

Beim Düngen mit Jauche oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung ist auf die Anwohnenden angemessen Rücksicht zu nehmen.

Schutzvorrichtungen

Art. 16

Baustellen, Bodenöffnungen, Swimmingpools, Gräben, Jauchegruben, Silos, Leitungen etc., die eine Gefahr für Mensch und Tier darstellen, sind durch die verantwortliche Person oder die Eigentümerschaft nach den einschlägigen Normen und Richtlinien zu sichern, zu signalisieren, nötigenfalls zu beleuchten, einzuzäunen und zu beaufsichtigen.

IV. Lärm und Licht

Grundsatz und Ruhezeiten

Art. 17

¹ Es ist verboten, Lärmemissionen sowie übermäßige oder unnötige Lichtemissionen zu verursachen, die durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder verhindert werden können.

² In besonderen Fällen können Ausnahmen bewilligt werden.

³ Die Nachruhe dauert von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr, während der Sommerzeit (Dauer der Zeitumstellung) von 23.00 bis 07.00.

⁴ Das Ruhebedürfnis an Sonn- und Feiertagen ist angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Hinausgeschoben ist die Nachruhe in folgenden Nächten im Rahmen der entsprechenden Veranstaltung:

- a) Fasnachtsfreitag (bis 04.00 Uhr des Folgetags)
- b) Fasnachtssamstag (bis 04.00 Uhr des Folgetags)
- c) Chilbi-Wochenende (bis 04.00 Uhr des Folgetags)
- d) 1. August (bis 01.00 Uhr des Folgetags)
- e) 31. Dezember (bis 01.00 Uhr des Folgetags)

⁶ Lärmverursachende Arbeiten (Haus- und Gartenarbeiten wie Rasenmähen, Verwendung von Laubbläsern etc.) sind zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr, zwischen 12.00 Uhr und 13.00 Uhr (Mittagsruhe) sowie an öffentlichen Ruhetagen nicht erlaubt. Unvermeidliche landwirtschaftliche Arbeiten sowie dringliche Winterdienstarbeiten sind davon ausgenommen.

⁷ Entsorgungsanlagen dürfen nur an Werktagen (Montag bis Samstag) zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr benutzt werden.

⁸ In besonderen Fällen können weitergehende zeitliche Einschränkungen verfügt oder Ausnahmen bewilligt werden.

⁹ Das unnötige Laufenlassen oder Vorwärmen des Motors eines stillstehenden Fahrzeugs ist verboten.

Unterhalt von Maschinen
und Geräten

Art. 18

Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden oder vermindert wird. Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Bau, Industrie, Gewerbe
und andere Unternehmungen

Art. 19

¹ Lärmemissionen durch Bauarbeiten, Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen unterstehen den Bestimmungen der Lärmschutz-Verordnung.

² Um Lärm zu verhindern, sind alle Massnahmen zu treffen, die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar sind, damit die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich gestört wird. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen.

³ Bauarbeiten sind an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 19.00 bis 07.00 und von 12.00 bis 13.00 sowie an öffentlichen Ruhetagen verboten. Ausgenommen sind Arbeiten, die keinen störenden Lärm verursachen oder der kurzfristigen Behebung eines Notstandes dienen. Diese sind den Polizeiorganen unverzüglich zu melden.

⁴ Ausnahmen können bewilligt werden für Arbeiten, die aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich unterbrochen werden können oder ausgeführt werden müssen.

V. Schutz des öffentlichen und des privaten Eigentums

Benützung des öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen

Art. 20

¹ Für die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes und der übrigen öffentlichen Sachen ist eine Bewilligung erforderlich.

² Fahrzeuge sind vom öffentlichen Grund zu entfernen, wenn sie eine bevorstehende Schneeräumung oder öffentliche Arbeiten behindern könnten. Eine Durchfahrt von 3,0 m muss gewährleistet sein.

³ Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

⁴ Der Zugang und die Zufahrt zu den Rettungseinrichtungen wie Feuerwehrlökalen, Hydranten etc. ist jederzeit freizuhalten. Fahrzeuge, die die genannten Rettungseinrichtungen blockieren, können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

⁵ Abseits von Strassen und Wegen dürfen Fahrzeuge von Unberechtigten nicht auf Wiesen, in Rabatten, an Waldrändern und in Wäldern abgestellt werden.

⁶ Die gewerbliche Nutzung von (weiss markierten) öffentlichen Parkplätzen (z. B. durch Personentransporte) ist verboten. Die Nutzung der gelb markierten Taxi-standplätze auf öffentlichem Grund bedarf einer Standplatzbewilligung. Diese Standplatzbewilligungen sind befristet.

⁷ Über Ausnahmen (z. B. im Zusammenhang mit Baustellen etc.) entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.

Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Littering

Art. 21

¹ Es ist untersagt, öffentlichen Grund zu verunreinigen oder zu verunstalten, namentlich durch Spucken und Urinieren oder Wegwerfen von Abfällen, insbesondere Kleinabfällen wie Raucherwaren, Flaschen, Papier, Getränkedosen, Verpackungen, Kaugummi etc.

² Wer den öffentlichen Grund verunreinigt (z. B. durch Littering, landwirtschaftliche Arbeiten oder Bauarbeiten) hat ohne Verzug den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

Verunreinigung durch Tiere

Art. 22

¹ Wer Tiere hält, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Strassen, Gehwege, Parkanlagen, landwirtschaftliche Kulturflächen noch Grundstücke Dritter verunreinigen bzw. dass Verunreinigungen umgehend beseitigt werden.

² Hundekot ist aufzunehmen und in den dafür bezeichneten Sammelstellen zu deponieren.

Tierhaltung

Art. 23

¹ Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie weder Personen noch Tiere belästigen oder gefährden und keine Schäden an Kulturen, öffentlichen oder privaten Anlagen anrichten.

² Das Entweichen von Tieren, welche den Menschen oder der Umwelt grössere Schäden zufügen könnten, ist sofort den Polizeiorganen zu melden.

Campieren und Nächtigen im Freien	<p>Art. 24</p> <p>¹ Das Campieren und Wohnen in Zelten, Wohnwagen, Fahrnisbauten und ähnlichen Objekten sowie das Nächtigen im Freien auf öffentlichem Grund ausserhalb besonders gekennzeichnete oder dafür eingerichtete Plätze ist verboten.</p> <p>² Die zuständige Verwaltungsabteilung kann Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
Veranstaltungen, Umzüge	<p>Art. 25</p> <p>¹ Öffentliche Veranstaltungen wie z. B. der Verkauf oder die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen, Märkte, musikalische Darbietungen sowie Umzüge und Demonstrationen auf öffentlichem oder privatem Grund bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Veranstaltungen auf öffentlichem und privatem Grund können verboten werden, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Sammlungen	<p>Art. 26</p> <p>¹ Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Bei Geldsammlungen von Haus zu Haus müssen behördlich abgestempelte Sammellisten benützt werden, die den Namen der mit der Sammlung betrauten Person tragen.</p>
Temporäre Reklamen, Anzeigen, Plakate, Inschriften	<p>Art. 27</p> <p>¹ Es ist verboten, auf bzw. an öffentlichem Eigentum Anzeigen jeglicher Art anzubringen. Zuwiderhandelnde haben neben einer Busse auch die Kosten für die Instandstellung zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung.</p> <p>² Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Solche unterstehen im Übrigen der Bewilligungspflicht.</p>

VI. Alkohol- und Tabakkonsum im öffentlichen Raum

Alkohol- und Tabakkonsum
im öffentlichen Raum

Art. 28

¹ Jugendlichen unter 18 Jahren ist es untersagt, im öffentlichen Raum sowie in öffentlichen Gebäuden gebranntes Wasser zu konsumieren.

² Das Rauchen ist auf Schulhaus- und Kindergartenarealen sowie auf öffentlichen Spielplätzen verboten. Davon ausgenommen sind gekennzeichnete Bereiche. Zudem können Ausnahmen bewilligt werden.

³ Die Polizei kann die alkoholischen Getränke und Tabak zu Händen der Inhaber der elterlichen Sorge sicherstellen und informiert in gravierenden Fällen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

⁴ In Sport und Freizeitanlagen sowie in öffentlichen Parkanlagen kann der Stadtrat Rauchverbotszonen festlegen.

⁵ Die Rauchverbotszonen sind entsprechend zu kennzeichnen.

VII. Wirtschaftspolizei

Art. 29

Neben den Vorschriften des kantonalen Gastgewerbegesetzes und dessen Verordnung gelten bezüglich Polizeistunde folgende Bestimmungen:

a) Aufhebung der Polizeistunde (Freinächte bis 05.00 Uhr)

Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist in folgenden Nächten für das gesamte Stadtgebiet aufgehoben:

- Fasnachtsfreitag
- Fasnachtssamstag
- Jahreswechsel (vom 31. Dezember auf 1. Januar)

b) Hinausschiebung der Polizeistunde (Verlängerung bis 02.00 Uhr)

Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist in der Nacht vom 1. August auf den 2. August für das gesamte Stadtgebiet hinausgeschoben

VIII. Polizeibewilligungen, Massnahmen, Sanktionen

Verwaltungszwang

Art. 30

¹ Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von Zuständen und Einrichtungen zu verfügen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Drittpersonen vornehmen lassen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend Emissionsschutz sind die Polizeiorgane berechtigt, die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten anzuordnen, die Verwendung von Maschinen, Geräten usw. zu untersagen und allenfalls ihre Anordnungen durchzusetzen.

² Die Polizeiorgane sind berechtigt, bei störendem Lärm Gerätschaften wie Maschinen, Lautsprecheranlagen, Tonwiedergabegeräte etc. vorübergehend sicherzustellen.

³ Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen bewilligungspflichtiger Veranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen können.

Durchsetzung der Verordnung

Art. 31

Die Polizeiorgane und die vom Stadtrat ermächtigten Personen haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Bewilligungen

Art. 32

Bewilligungsgesuche aller Art sind mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich und begründet einzureichen.

Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren

Art. 33

¹ Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, welche in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden können, und legt die entsprechenden Bussenbeträge fest.

² Für die Sicherstellung der Bussen, Gebühren und allfälliger weiterer Verwaltungskosten kann die zuständige Behörde oder die Polizei einen angemessenen Kostenvorschuss oder ein Depositum verlangen.

Strafbestimmungen

Art. 34

¹ Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zum Höchstbetrag gemäss den gesetzlichen Bestimmungen geahndet, sofern das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.

² In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten und Aufhebung früherer Erlasse

Art. 35

¹ Der Stadtrat bestimmt nach der Genehmigung durch das Parlament den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Polizeiverordnung.

² Auf diesen Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 15. März 2010 bzw. 12. März 2012 mit allen seitherigen Änderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse aufgehoben.

Die vorstehende Polizeiverordnung der Stadt Wetzikon wurde durch das Parlament am 9. März 2026 angenommen.

Die Polizeiverordnung wurde mit Beschluss Nr. 2026/138 vom 3. Juni 2026 durch Stadtrat per 1. August 2026 in Kraft gesetzt.

Namens der Stadt

Der Präsident des Parlaments

Die Ratsschreiberin

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
alle	Erstellung	V1	Parlamentsbeschluss vom 9. März 2026